

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl.
des „Aust. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

54. Jahrgang.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Verusprecher Nr. 210.

Nr. 115.

Sonnabend, den 28. September

1907.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden
am 4. und 5. Oktober dieses Jahres
nur dringliche Angelegenheiten erledigt.
Eibenstock, am 13. September 1907.

Königliches Amtsgericht.

Vormusterung der Pferde in Eibenstock.

Donnerstag, den 3. Oktober 1907, vormittags 11^{1/2} Uhr

findet auf der Wildenthaler Staatsstraße vom Dörschel'schen Sägewerk ab nach Wildenthal
zu eine Vormusterung der in der Stadt Eibenstock vorhandenen Pferde statt.
Die Aufstellung der Pferde nach Maßgabe der Pferdeverzeichnisse hat um 10 Uhr
vormittags zu erfolgen.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu der angeordneten Musterung

- 1) seine bei der letzten hier abgehaltenen Musterung in Jahre 1906 als kriegsbrauch-
bar befundenen Pferde, sowie
- 2) seine seit der letzten Musterung (seit Juni 1906) neu hinzugekommenen Pferde,
insoweit solche nicht unter die nachstehend unter a bis i aufgeführten Arten zu
rechnen sind,

dem militärischen Pferdevormusterungs-Kommissar zur angegebenen Zeit am Musterungsplatze
vorzuführen.

Die zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute sind mit zur Stelle
zu bringen.

Die Pferde sind **blank auf Trense** mit 2 Zügeln vorzuführen.

Die **Hufe** der Pferde müssen gereinigt, dürfen aber nicht gefärbt oder geschmiert sein.

Von der Vorführung sind ausgenommen

- a. die unter 4 Jahre alten Pferde,
- b. die Hengste,
- c. die Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage
abgefohlt haben,
- d. die Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu ge-
hörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von
einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. die Pferde, die auf beiden Augen blind sind,
- f. die Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten,
- g. die Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen An-
steckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h. die Pferde, welche bei einer früheren hier abgehaltenen Musterung als dauernd
kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i. die Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Im übrigen sind von der Vorführung der Pferde **befreit**:

Offiziere, Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstge-
brauche, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes
notwendigen Pferde und Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von
ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Ueber die Reihenfolge der Vorführung der Pferde werden den Besitzern noch nähere
Anordnungen gegeben werden. Letztere sind strengstens zu befolgen.

Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder nicht vollständig
vorführen, haben in jedem einzelnen Falle die in § 27 des Kriegsdienstleistungsgesetzes vom 13.
Juni 1873 angedrohte Geldstrafe bis zu 150 M. sowie weiter zu gewärtigen, daß auf ihre
Kosten eine zwangsweise Verbeisung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Sofort bei der jetzt vorgenommenen Revision des Pferdeverzeichnisses Pferde über-
gegangen worden sein sollten, so haben deren Besitzer hiervon **bis 30. ds. Mts.** in hiesiger
Ratsregistratur Anzeige zu erstatten.

Der bei der Pferdevormusterung zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgestellten
Gendarmen und Schutzmannschaft ist unweigerlich Folge zu leisten.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu
150 Mark beziehentlich mit entsprechender Haft bestraft.

Stadttrat Eibenstock, den 26. September 1907.

Hesse.

Müller.

Das städtische Schouamt

befindet sich von Montag, den 30. September 1907 ab im neuen Rathause, Ein-
gang von der Haberleithe, rechts.

Stadttrat Eibenstock, den 26. September 1907.

Hesse.

M.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden Schönheide und Schönheiderhammer
wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffnamte und zu dem Geschworenenamte
berufen werden können, werden vom

1. Oktober dieses Jahres ab

eine Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichnis
für Schönheide im Rathause daselbst, Zimmer Nr. 10,

dasjenige

für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Gesetzes-Bestimmungen wird dies
mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständig-
keit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich an-
gebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, den 28. September 1907.

Die Gemeindevorstände daselbst.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem
Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung
in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche
das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das
die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung
öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gericht-
licher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche
zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet
haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in
der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich
oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder
in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen
haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem
Amte nicht geeignet sind; 5) Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister,
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jeder-
zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche
auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden
können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche
und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungs-
beamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem
Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Aus-
wahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum
Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) die Abteilungs- und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der
Präsident des Landeskonfiskatoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorkräfte der Sicherheitspolizeibehörden
der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften aus-
genommen sind.

Das englisch-russische Abkommen.

Am Dienstag ist in Berlin wie in den andern Haupt-
städten Europas das englisch-russische Abkommen über die
innerasiatischen Interessen beider Länder amtlich mitgeteilt
worden. Ueberraschungen hat der Text des Vertrages für
die deutsche Diplomatie zweifellos nicht enthalten. Ueber den
allgemeinen Gang der in Petersburg und London geführten
Unterhandlungen war man hier auf dem Laufenden, und
ebenso war man über die Ergebnisse und den Abschluß der
Verhandlungen unterrichtet. Der Wortlaut des Abkommens
zeigt nun, daß man Recht hatte, die Verhandlungen ohne
Misstrauen zu verfolgen. Politische Interessen des Deutschen
Reiches stehen an keinem Punkte des englisch-russischen Ver-
trages in Frage. Weder Tibet noch Afghanistan, noch Persien
ist ein Objekt unserer politischen Bestrebungen. Wirtschaft-
liche Interessen haben wir dagegen in dem letzten der drei
von dem Vertrage umfaßten Länder zu wahren. Und da
kann gesagt werden, daß wir keinerlei Ursache zu Besorgnis
und Bedenken haben. Das deutsche Kapital ist nur sehr
zögernd nach Persien gegangen. Gegenüber dem englischen
und russischen Kaufmann spielt dort der deutsche eine ziemlich
bescheidene Rolle. Immerhin hat deutsches Geld in der letz-
ten Zeit sich auf Grund einer von langer Hand vorbereiteten,
durch die deutsche Regierung tatkräftig geförderten Konzeption
einen festen Platz zu sichern gewußt. Diesen Platz können
und werden wir selbstverständlich auch ferner behaupten.
Das englisch-russische Abkommen hätte sich durchaus, über
vorhandene andere Interessen zu verfügen, und läßt der Ent-

faltung unserer kommerziellen Bestrebungen in Persien den
Raum, den sie brauchen. Auch die Betätigung deutschen
Unternehmungsgeistes im Persischen Golf findet in den eng-
lisch-russischen Abmachungen kein Hindernis. In den Ver-
tragstext sind Bestimmungen über den Golf nicht aufgenom-
men, dagegen hat Rußland außerhalb des Vertrages die
„speziellen Interessen“ Englands im Persischen Golf aner-
kannt. Daß England selbst darunter einen Monopol-Anspruch
nicht verstanden wissen will, hat Sir E. Grey ausdrücklich
betont, indem er erklärte, die britische Regierung habe nicht
den Wunsch, den legitimen Handel anderer Mächte vom
Persischen Golf auszuschließen. Somit können wir auch
weiterhin der Entwicklung der Dinge in Persien in voller
Ruhe zusehen. Die große politische Bedeutung des Vertrages
liegt auf Gebieten, die uns in Deutschland nur als Betrach-
tende, nicht als Mitwirkende interessieren: Er bezeichnet, ver-
mutlich für längere Zeit, den Stillstand der russischen Expan-
sion in Innerasien; Rußland verzichtet auf eine eigene
Politik, sowohl in Tibet wie in Afghanistan und begnügt
sich in Persien mit einer nördlichen Interessensphäre, die ihm
auch bisher niemand streitig gemacht hat. England ander-
seits hat sich einen von russischem Einfluß freien gewaltigen
Landgürtel um sein Indisches Reich gesichert und vor allem
in Afghanistan seine Vormachtstellung befestigt. Der Ver-
trag ist der Ausdruck des augenblicklichen Kräfteverhältnisses
in Innerasien. Er wird solange seinen Wert haben, wie
dieses Verhältnis andauert.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Bei der in der abgelaufenen Woche
erfolgten Weihe des Nationaldenkmals in Memel, das zur
Erinnerung an die Erhebung Preußens im Jahre 1807 er-
richtet worden ist, hat unser Kaiser bei der Ueberreichung
des Ehrentrunks wieder eine bedeutsame Rede ge-
halten, in der er zur Religiosität ermahnt. Die Erkenntnis,
daß die schweren Schicksalsschläge, die unser Vaterland vor
hundert Jahren betroffen, eine von Gottes strafender Hand
auferlegte Prüfung gewesen seien, habe zur Folge gehabt, daß
sich das Volk auf das Wort Gottes besann und zur Religion
zurückkehrte. Die aus dem Jahre 1807 zu ziehende Lehre
sei: das feste Gottvertrauen des Königshauses und seines
Volkes. Weiter wies der Kaiser darauf hin, daß die groß-
artige Entwicklung der letzten Jahrzehnte in Deutschland eine
Folge der Wiedervereinigung der deutschen Stämme sei, zu
der vor hundert Jahren in Memel der Grundstein gelegt
wurde. Aber unser Volk dürfe nicht übermütig werden und
den Urquell seiner Stärke nicht vergessen, sondern immer dessen
eingedenk sein, daß auch hierin das Warten der göttlichen
Vorlesung zu erkennen ist. Wenn unser Herrgott unserem
Volke nicht noch große Aufgaben gestellt hätte, dann würde
er ihm auch nicht so herrliche Fähigkeiten verliehen haben.
Möchten diese schönen Worte unseres kaiserlichen Herrn in
allen Kreisen unseres Volkes immerdar beherzigt werden.

— Mainau. 26. September, 10 Uhr 30 Min. abends.